

16/SN-59/ME



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 4000-82 318

MD-VfR - 1159/96

Wien, 11. September 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zivildienstgesetz  
1986 - ZDG geändert wird (ZDG-  
Novelle 1996);  
Stellungnahme

GESETZENTWURF  
Zl. 59 - GE/19 P6  
Datum: 10. SEP. 1996  
Verf. 17.9.96

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Olsch Korant

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **4000-82 318**

MD-VfR - 1159/96

Wien, 11. September 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zivildienstgesetz  
1986 - ZDG geändert wird (ZDG-  
Novelle 1996);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu 95.024/616-IV/11/96/HA

An das  
Bundesministerium für Inneres

Zu dem mit Schreiben vom 31. Juli 1996, Zl. 95.024/616-IV/  
11/96/HA, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach  
Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt  
Stellung genommen:

1. Zu der im Begleitschreiben vorgesehenen Aufnahme einer Re-  
gelung zur Schaffung einer Interessensvertretung der Zivil-  
dienstleistenden auf Landes- und Bundesebene ist zu bemer-  
ken, daß damit ein erhöhter Sach- und Personalaufwand ver-  
bunden ist. Von der beabsichtigten Textierung des § 37f  
Abs. 1 ausgehend, wäre zu folgern, daß innerhalb eines Jah-  
res drei Wahlen zum Landesvertrauensmann zusätzlich zu den  
ohnehin schon erforderlichen drei Wahlen für Vertrauensmän-  
ner durchzuführen wären.

- 2 -

Bereits bei den nach § 37d durchzuführenden Vertrauensmännerwahlen hat sich gezeigt, daß sich das Interesse an der Teilnahme an solchen Wahlen in Grenzen hält und in keinem Vergleich zu dem mit der Durchführung der Wahl zusammenhängenden Arbeits- und Zeitaufwand steht. Insbesondere die im § 37d Abs. 2 vorgesehene Frist von fünf Wochen nach dem jeweiligen Zuweisungstermin, innerhalb welcher die Vertrauensmännerwahl durchzuführen ist, hat zu Problemen geführt, da insbesondere Einrichtungen mit mehreren Einsatzstellen erst relativ spät, also kurz vor dem Wahltermin, die entsprechenden Angaben machen konnten, bei welcher Einsatzstelle zumindest drei Zivildienstleistende eingesetzt sind. Nun soll innerhalb dieser Frist (§ 37d Abs. 2 soll nach § 37f Abs. 6 Anwendung finden) noch eine weitere Wahl durchgeführt werden, was einen für die Länder zusätzlichen kostenerhöhenden Verwaltungsaufwand darstellt. Im übrigen würde eine etwa acht Wochen lange Frist ab dem Zuweisungstermin den praktischen Bedürfnissen mehr entsprechen. Die Wahl des Bundesprechers könnte jedenfalls erst nach dieser "Doppelwahl" (Vertrauensmänner und Landesvertrauensmänner) durchgeführt werden können, wobei das Amt der Wiener Landesregierung davon ausgeht, daß das Wort "zuletzt" im § 37f Abs. 1 eine derartige Doppelwahl zuläßt. Jedes andere Auslegungsergebnis - gesonderte Wahltermine für Vertrauensmänner und Landesvertrauensmänner - würde die Nichteinhaltung der fünfwöchigen Frist für die Durchführung der Wahlen nach sich ziehen.

Aus alledem ergibt sich weiters, daß die Funktionsdauer des Landes- bzw. Bundesvertrauensmannes nur sehr kurz sein wird. Es kann daher angenommen werden, daß es zu einer hohen Fluktuationsrate und einer daraus resultierenden Diskontinuität in der Vorgangsweise der Interessensvertreter kommen wird.

Die Einrichtung einer Interessensvertretung der Zivildienstleistenden auf Landes- und Bundesebene in der vorgeschlagenen Form erscheint nicht zielführend und wird daher abgelehnt.

2. Zu § 1:

Das B-VG sollte entsprechend Artikel I Z 1 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 - B-VGN 1994 als "Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)" zitiert werden.

3. Zu § 2 und § 76a Abs. 1 und 2:

Die im § 2 Abs. 1 vorgesehene Regelung nimmt nunmehr darauf Bedacht, daß sich die Grundeinstellung zum Wehrdienst nach erfolgter Stellung verändern kann und ist zu begrüßen. Es erscheint jedoch sinnvoll, diese Regelung auch auf den im § 76a Abs. 1 umschriebenen Personenkreis anzuwenden, zumal auch bei diesem zwischenzeitig eine Änderung der Einstellung zum Wehrdienst eingetreten sein kann und es nicht einsichtig ist, für diesen Personenkreis eine andere Regelung zu schaffen.

4. Zu § 3 Abs. 2:

Die zusätzliche Aufnahme der Dienstleistungsgebiete "Kinder- und Jugendbetreuung", "Umweltschutz", "Naturschutz und Landschaftspflege" wird sicherlich zu einer Erhöhung der Zivildienstplätze führen und ist daher als positiv zu bewerten.

5. Zu § 7 Abs. 2:

Die im § 7 Abs. 2 vorgesehene unterschiedliche Behandlung zwischen Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben und solchen, die den Grundwehrdienst bereits geleistet haben, aber noch zu Truppen- bzw. Kaderübungen herangezogen werden können, sollte entfallen und die bestehende Regelung beibehalten werden.

Der ins Auge gefaßte "Zuschlag von zwei Monaten" würde dazu auch zu einer unterschiedlichen Dauer des Zivildienstes bei

- 4 -

Zivildienstpflichtigen führen, die ihrer Wehrpflicht bereits nachgekommen sind und steht damit in einem Spannungsverhältnis zu Art. 7 B-VG. Außerdem würde diese Regelung sicherlich mit einem vermehrten Verwaltungsaufwand verbunden sein.

6. Zu § 8 Abs. 2:

Diese Bestimmung bleibt - auch bei Studium der Erläuterungen - unklar. Sie kann jedenfalls nicht dahingehend verstanden werden, daß, abweichend von dem allgemeinen Rechtsverständnis, daß ein Bescheid erst mit seiner rechtsgültigen Zustellung als erlassen gilt, schon die (rechtzeitige) Unterfertigung des Bescheides durch den Bundesminister als "Erlassung des Bescheides" anzusehen ist. Dies würde ein nicht zu rechtfertigendes Rechtsdefizit zu Lasten des Bescheidadressaten darstellen.

7. Zu § 10 Abs. 1:

Wenn ein Zivildienstpflichtiger selbst seine Zuweisung zwecks sofortiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes beantragt, so entspricht dem ein Anspruch auf Dienstantritt binnen Jahresfrist jedenfalls nicht.

Um den im 2. Satz enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriff "rechtzeitig" zu vermeiden, wird angeregt, statt dessen eine Frist vorzusehen, innerhalb welcher der Bundesminister für Inneres über den Antrag auf Zuweisung zu entscheiden hat (z.B. innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des Antrages). Im Falle einer positiven Entscheidung würde es ausreichen, wenn diese lediglich den Zeitpunkt der Zuweisung beinhaltet, die konkrete Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung jedoch dem Zuweisungsbescheid vorbehalten bliebe.

Ein Rechtsanspruch auf Dienstantritt bei einer ganz bestimmten vom Zivildienstpflichtigen genannten Einrichtung ist -

sollte die Bestimmung so verstanden werden können - jedenfalls problematisch.

8. Zu § 10 Abs. 2:

Ob die hier vorgesehene Formulierung "binnen Jahresfrist" den Bedürfnissen des beantragenden Rechtsträgers entspricht, ist anzuzweifeln.

Aufgrund dieser Bestimmung ist es auch nicht auszuschließen, daß ein für die Tätigkeiten bei der Einrichtung nicht geeigneter Zivildienstpflichtiger (die Beurteilung der Fähigkeiten muß dem Bundesminister auf Grund der nur ihm bekannten Gesamtunterlagen vorbehalten bleiben) auf Wunsch des Rechtsträgers zugewiesen wird, was in der Folge dazu führen könnte, daß der Zivildienstleistende in kurzer Zeit zu einer anderen Einrichtung versetzt werden müßte. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß dadurch die Dispositionsmöglichkeit des Bundesministers für Inneres eingeengt wird und es zu Problemen bei der Zuweisung kommen kann, wenn bereits ein Zuweisungsbescheid zu der Einrichtung für einen anderen Zivildienstpflichtigen genehmigt wurde.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß ein Drogenabhängiger sich an einen Rechtsträger wendet, in dessen Einrichtung er z.B. Zugang zu Medikamenten hat und vom Rechtsträger in Unkenntnis dieses Umstandes angefordert wird. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung zu streichen.

9. Zu § 14 Abs. 2:

Derzeit kann, wenn einem bereits mit Zuweisungsbescheid einer Einrichtung zugewiesenen Zivildienstpflichtigen Aufschub gewährt wird, kein anderer Zivildienstpflichtiger zugewiesen werden, sodaß der Zivildienstplatz frei bleibt.

- 6 -

Es wird daher vorgeschlagen, eine Frist, innerhalb welcher ein Aufschub beantragt und gegebenenfalls genehmigt werden muß, einzuführen, welche es dem Bundesminister für Inneres ermöglicht, auf den durch Aufschub frei werdenden Platz einen anderen Zivildienstpflichtigen zuzuweisen. Eine solche Regelung läge sicherlich im Interesse der Rechtsträger.

10. Zu § 23a:

Offenbar auf Grund der Verlängerung des Zivildienstes soll den Zivildienstleistenden ein Erholungsurlaub im Ausmaß von zwei Wochen eingeräumt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Erholungsurlaub bedeutet eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung für die Rechtsträger, bei denen die Zivildienstleistenden ihren Dienst leisten, zumal die Rechtsträger für den Zeitraum, in denen der Zivildienstleistende keine Leistung erbringt, die volle Vergütung zu tragen haben.

11. Zu § 28 Abs. 3:

In dieser Bestimmung wird der Bezirksverwaltungsbehörde aufgetragen, eine Entscheidung zu treffen, die nach ha. Sicht ohne amtsärztliche Untersuchung bzw. Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Einrichtung schwer möglich erscheint, insbesondere weil die Gewährung einer finanziellen Abfindung für die Zivildienstleistenden, wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, von großer Bedeutung ist.

Weiters darf nicht übersehen werden, daß in Wien ein Großteil der Zivildienstleistenden mit Essensgutscheinen versorgt wird, welche diese am Monatsbeginn von der Einrichtung ausgefolgt bekommen. Da diese Marken Geldwert besit-

zen, sollte vorgesehen werden, daß die Zivildienstleistenden im Falle eines nicht gerechtfertigten Krankenstandes diese bereits bezogenen Marken zu refundieren haben, andernfalls diese Bestimmung für diese Zivildienstleistenden keinerlei Konsequenzen mit sich bringen würde.

12. Zu § 39 Abs. 4:

Diese Bestimmung wird wohl so verstanden werden können, daß eine amtsärztliche Untersuchung nur dann durchzuführen ist, wenn keine entsprechende ärztliche Bestätigung vorgelegt wird oder trotz Vorliegens einer solchen eine derartige Untersuchung von der Bezirksverwaltungsbehörde (z.B. oftmaliger Krankenstand des Zivildienstleistenden, lange Dauer der Erkrankung) für notwendig erachtet wird.

Zweifellos wird dadurch der Verwaltungsaufwand vermindert, insbesondere auch im Zusammenhang mit der im § 23c Abs. 2 Z 3 vorgesehenen Einführung eines Vertrauensarztes der Einrichtung.

13. Zu § 76b Abs. 1:

Ein Urlaubsausmaß von einer Woche bei einer Zivildienstdauer von elf Monaten erscheint unzureichend und - da dies gegenüber einem Anspruch von zwei Wochen Urlaub bei einer Zivildienstdauer von zwölf Monaten keinesfalls als verhältnismäßige Kürzung angesehen werden kann - im Lichte des Art. 7 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

14. Abschließend wird - unabhängig vom vorliegenden Entwurf - bemerkt, daß die mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1995, BGBl. Nr. 506/95, erfolgte Änderung des § 34 Abs. 1 ZDG, in welcher darauf abgestellt wird, daß Anträge auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe bei jener Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen sind, in deren Spre-

- 8 -

gel der Hauptwohnsitz des Zivildienstpflichtigen gelegen ist, als nicht zweckmäßig erachtet wird. Es hat sich gezeigt, daß insbesondere viele in Wien lebende Studenten ihren Hauptwohnsitz in der elterlichen Wohnung außerhalb Wiens behalten und in Wien lediglich einen weiteren Wohnsitz haben. In diesen Fällen sind die Anträge an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten, welche sodann über diese Anträge zu entscheiden haben, ohne sich selbst ein genaues Bild z.B. über die Wohnsituation des Antragstellers machen zu können. Außerdem führt diese Bestimmung zu einer Verzögerung des Verfahrens (Weiterleitung der Akte, Einvernahme von Zeugen im Rechtshilfeweg), sodaß mit einer raschen Entscheidung, wie dies im § 36 Abs. 1 HGG 1992 gefordert wird, nicht zu rechnen ist. Es wird daher angeregt, für solche Fälle eine Zuständigkeit der Wohnsitzbehörde im ZDG zu normieren.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

SR Mag. Hutterer